

## Informationen für TeilnehmerInnen an Bildungsmaßnahmen des AMS

### Besteht während eines Kurses Anwesenheitspflicht?

Während der gesamten Dauer eines Kurses besteht Anwesenheitspflicht! Unentschuldigtes Fehlen hat Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug. Jede Abwesenheit ist der/dem KursleiterIn im Vorhinein unter Angabe eines Grundes zu melden. Bei Vorliegen von triftigen Gründen können Abwesenheiten entschuldigt werden (z.B. wegen eines Vorstellungsgesprächs, eines Arztbesuches, eines Amtsweges, eines Gerichtstermins, etc.) In diesen Fällen ist eine (Zeit)Bestätigung vorzulegen.

### Besteht während eines Kurses Anspruch auf Urlaub?

Während einer Kursmaßnahme besteht **kein Urlaubsanspruch**.

### Wie lassen sich Kursbesuch und Betreuungspflichten miteinander vereinbaren?

KursteilnehmerInnen mit Kinderbetreuungspflichten finden Informationen zu Kinderbetreuungseinrichtungen mittels folgendem Link: <http://www.kinderdrehscheibe.at>

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, vom AMS Wien eine **Kinderbetreuungsbeihilfe** zu erhalten. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage <http://www.ams.or.at/neu> bzw. bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien.

### Was ist im Krankheitsfall zu tun?

1. Melden Sie sich **ausschließlich** beim Kursinstitut krank.
2. Sie benötigen bereits ab dem ersten Tag Ihrer Erkrankung eine Bestätigung vom Arzt. Dauert der Krankenstand 1-3 Tage, legen Sie bitte nach dessen Beendigung die **Arbeitsunfähigkeitsmeldung beim Kursträger** vor. Dauert der Krankenstand länger als drei Tage, besteht ab dem 4. Tag Anspruch auf Krankentgelt in gleicher Höhe wie das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe.

Zu diesem Zweck muss die Arbeitsunfähigkeitsmeldung nach Beendigung des Krankenstandes bei der zuständigen Bezirksstelle der Wiener Gebietskrankenkasse abgegeben werden. Als Bestätigung für den Bezug von Krankengeld wird Ihnen von der Wiener Gebietskrankenkasse

ein Krankentgeltzettel ausgehändigt oder nach der Beantragung per Post zugeschickt. Während des Bezuges von Krankengeld besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.).

3. Nach Ende des Krankenstandes melden Sie sich unmittelbar danach – also am ersten Werktag nach dem letzten Krankenstandstag – wieder in Ihrem Kurs. Bitte warten Sie NICHT auf die Auszahlungsbestätigung!!

### Wie kommen Sie nach Ende des Krankenstandes wieder zu Ihrem Bezug seitens des AMS und wo ist die Auszahlungsbestätigung abzugeben?

Sie bekommen von der Gebietskrankenkasse eine Auszahlungsbestätigung ausgehändigt oder nach Beantragung per Post zugesandt. Bei Erhalt der Auszahlungsbestätigung müssen Sie diese im Original beim Kursinstitut vorlegen. Eine Kopie bleibt beim Kursinstitut, das Original des Auszahlungsscheines verbleibt als Beleg bei Ihnen.

### Wann kommt es zum Kursausschluss?

Bei negativen Leistungen, unentschuldigtem Fernbleiben, Vereitelung des Kurserfolges oder aus disziplinarischen Gründen kann ein Ausschluss aus dem Kurs erfolgen. In Folge dessen kann es zu einem mehrwöchigen Verlust Ihres Leistungsbezuges kommen.

### Was müssen Sie während der Kursmaßnahme melden?

Folgende Umstände müssen während einer Kursmaßnahme dem **Kursinstitut** gemeldet werden: Krankenstände, Pflegefreistellungen, sonstigen Fehlzeiten und Arbeitsaufnahme. Alle übrigen Veränderungen Ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Geburt, Heirat, Scheidung, Sterbefall, etc.) müssen während einer Kursmaßnahme der **regionalen Geschäftsstelle** gemeldet werden (da diese eventuell Einfluss auf Ihren Leistungsbezug haben können). Übersiedlungen während eines Kursbesuches müssen ausschließlich beim Kursinstitut gemeldet werden.

